Satzung der Hochschulgruppe PSA-KA

§ 1. Allgemeine Informationen

(1) Der Name der Hochschulgruppe lautet "Pakistanische Studentenvereinigung-Karlsruhe" oder "PSA-KA".

- (2) Die PSA-KA Hochschulgruppe hat ihren Sitz in der Georg-Friedrich-Str. 19, WG22, 76131, Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem des KIT-Universitätsjahres, d.h. vom Beginn des Sommersemesters bis zum Ende des Wintersemesters.

§ 2. Zweck

- (1) Der Zweck der PSA-KA Hochschulgruppe besteht darin, die pakistanische Gemeinschaft, insbesondere Studenten, durch die Organisation verschiedener akademischer, kultureller und religiöser Veranstaltungen zu unterstützen, zu leiten, zu helfen und zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Zweck der Satzung wird insbesondere durch die Organisation verschiedener Treffen, Veranstaltungen, Seminare, Abendessen und Festivals zu kulturellen, nationalen und religiösen Anlässen verwirklicht.
- (3) Die PSA-KA Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der deutschen Abgabenordnung.
- (4) Die PSA-KA Hochschulgruppe ist uneigennützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der PSA-KA Hochschulgruppe dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Leistungen aus den Mitteln der PSA-KA Hochschulgruppe .
- (6) Niemand darf von Ausgaben profitieren, die dem Zweck der PSA-KA Hochschulgruppe fremd sind, oder von unverhältnismäßig hohen Vergütungen.

Weitere Ziele der PSA-KA sind:

- (7) Unterstützung und Anleitung neuer Studenten während des Anmeldungsverfahrens an der Universität und der ersten Eingewöhnungsphase. Die erstmalige Registrierung umfasst die Begrüßung neuer Studenten, die Organisation ihrer ersten Unterkunft, die Anmeldung in der Stadt und andere erforderliche Anmeldungen, Unterstützung bei der Immatrikulation an der Universität, Unterstützung bei der Krankenversicherung und Eröffnung eines Bankkontos.
- (8) PSA-KA weist jeder/s Neulingen eine/n Betreuer/in zu, der/die bei der Abholung, Wohnungssuche, Versicherung, Immatrikulation und Einführung in die wichtigsten Supermärkte und Büros in Karlsruhe hilft.
- (9) Förderung und Entwicklung freundlicher und herzlicher Beziehungen zwischen pakistanischen, deutschen und anderen internationalen Studenten am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und der Hochschule Karlsruhe Technik und Wirtschaft (HsKA).
- (10) Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit verschiedenen Diensten und Büros in Karlsruhe oder in Deutschland/EU.
- (11) Organisation von Veranstaltungen, Festivals, Seminaren und Ausflügen für PSA-KA-Mitglieder.
- (12) Hilfe für neue arbeitsnehmer oder Familien in Karlsruhe bei der Wohnungssuche und Integration in die Kultur.

(13) Zusammenarbeit mit der Muslimischen Studentengruppe Karlsruhe (MSV) KA, Indischen, Deutschen, KIT International Buddies usw.

(14) Der Verein wird keine politischen oder kontroversen Veranstaltungen auf dem Universitätsgelände, auf offiziellen Universitätsstandorten oder auf Universitätsgeländen durchführen oder fördern.

§ 3. Mitgliedschaftserwerb

- (1) Jede Person, die derzeit an einer der Karlsruher Universitäten/Hochschule studiert, Lehrpersonal, KIT/HSKA Mitarbeiter oder die Aluminis. kann Mitglied der PSA-KA Hochschulgruppe werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in der PSA-KA Hochschulgruppe darf nicht von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Ideologie, Nationalität, Herkunft, Ethnizität, körperlicher Beeinträchtigung und chronischer Krankheit abhängig sein.
- (3) Die Aufnahme in die PSA-KA Hochschulgruppe muss in Textform beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats Einspruch gegen die Ablehnung des Antrags bei der Mitgliederversammlung einlegen. Im Falle von Satz 3 trifft die Mitgliederversammlung die endgültige Entscheidung über die Aufnahme.
- (4) Jeder Student kann der PSA-KA beitreten, indem er das Google-Formular hier ausfüllt: https://forms.gle/biKQzfwRPDjVZaoZ9.
- (5) Das Mitglied sollte sich an die Regeln, Absichten und Ziele der PSA-KA halten.

PSA-KA-Mitglieder werden in zwei Kategorien eingeteilt, nämlich:

§ 3.1 Aktive Mitglieder

- (1) Die aktive Mitgliedschaft ist auf alle Studenten beschränkt, die am KIT/HsKA immatikuliert sind (und das PSA-Mitgliedsformular abgeschlossen haben).
- (2) Aktive Mitglieder werden erwartet, an PSA-KA-Treffen und -Aktivitäten teilzunehmen und haben das Recht zu wählen und ein Vorstandmitglied werden.

§ 3.2 Nicht-aktive Mitglieder

- (1) Nicht-aktive Mitglieder bestehen aus Aluminis, Lehrpersonal und KIT/HSKA-Mitarbeiter.
- (2) Nicht-aktive Mitglieder haben kein Stimmrecht und können kein Vorstandsmitglied werden.
- (3) Die Veranstaltungsgebühren werden bei der PSA-KA-Kabinettssitzung festgelegt.

§ 4. Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der PSA-KA Hochschulgruppe endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur in Textform erfolgen und erst wirksam beim Eingang der PSA-KA Kabinett.
- (3) Der Ausschluss ist nur bei Vorligen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederver-sammlung mit zwei Drittel Mehrheit möglich. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliedschaft würde auch beendet werden, wenn es genügend Beweise dafür gibt, dass jemand gegen die Regeln, Absichten und Ziele der PSA-KA verstößt (*Hier findet das gleiche Verfahren wie in §4.3 Anwendung*).

§ 5. Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6. Organe

(1) Die Organe der PSA-KA Hochschulgruppe sind der Vorstand, die Patrons und die Mitgliederversammlung.

§ 7. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und ihren Stellvertretern.
 - 1. Vorsitzender des Vorstands / Hauptansprechpartner
 - 2. Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3. Kassenwart
 - 4. Zweiter Vorstandsvorsitzender für PhD
 - 5. Ansprechpartner-Hochschule
 - 6. Social-Media-Manager
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind dafür verantwortlich, die PSA-KA Hochschulgruppe gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen. Die Mitglieder vertreten die PSA-KA Hochschulgruppe jeweils alleine.
- (3) Derzeit gibt es sechs Vorstandsmitglieder, die für die Routineaufgaben verantwortlich sind.
- (4) Die dauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Kalenderjahr.
- (5) Die maximale dauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitglieder der PSA-KA sein.
- (7) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch gegenseitige Einigung zwischen dem Vorstand, der Mitgliederversammlung und den Patrons erhöht werden.

§ 8. Bestullung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der PSA-KA Hochschulgruppe durch direkte, freie und gleiche allgemeine Wahl für eine Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (3) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der PSA-KA Hochschulgruppe .
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über alle Angelegenheiten der PSA-KA Hochschulgruppe entscheiden.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss einmal pro Semester einberufen werden.
- (2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand in textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der

Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die

- 1. eine Änderung der Satzung,
- 2. die Auflösung der PSA-KA Hochschulgruppe oder
- 3. den Ausschluss eines Mitglieds
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Hochschulgruppe erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt..

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Mangel der Beschlussfähigkeit ist unerheblich, wenn diese auf der Mitgliederversammlung nicht festgestellt wurde. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12. Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung benötigen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13. Auflösung; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung der PSA-KA Hochschulgruppe sind die Vorsitzender des Vorstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam bevollmächtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestimmt.
- (2) Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Beschlüsse über die Auflösung benötigen eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der PSA-KA Hochschulgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck.

§ 14. Die Patrons

(1) Die Patrons sind Gründungsmitglieder und dauerhafte Unterstützer der PSA, die am Entwicklungsprozess der PSA mit dem KIT beteiligt waren. Der Vorstand der PSA ist für die Routinearbeit verantwortlich. Die Patrons überwachen die strategischen Angelegenheiten und das Management der PSA nur auf Ersuchen des Kabinetts oder wenn sie Unterstützung benötigen. Wenn es zum Beispiel Streitigkeiten gibt, die innerhalb des Kabinetts oder zwischen den Mitgliedern nicht beigelegt werden können, können die Patrons auf Ersuchen des Kabinetts bei der Beilegung dieser Angelegenheit helfen. Die Patrons dürfen sich nicht in die normale Arbeit des von der PSA gewählten Kabinetts einmischen.

- (2) Die aktuellen Patrons sind:
 - 1. Sajjad Hussain (ehemaliger Student, PhD-KIT)
 - 2. Ibrahim Hameed (ehemaliger Student, MS-KIT)
 - 3. Anees Qumar Abbasi (ehemaliger Student, PhD-KIT)
- (3) Die Patrons bleiben dieselben. Sollte eine Ergänzung oder Änderung der Patrons erforderlich sein, kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt und gewählt werden..
- (4) Die Patrons müssen das Wahlverfahren und den Abstimmungsmechanismus übernehmen direkt selbst oder indirekt durch eine benannte Person, falls die Wahl eines neuen Vorstands erforderlich ist.

§ 15. Aufgaben und Zuständigkeiten des Kabinetts

(1) Das Kabinett besteht aus Vorstandsmitglieder (1. Und 2.), Generalsekretär, Kassenwart, Öffentlichkeits-Ansprechpartner HS, Socialmedia Manager. Grundsätzlich sind die allgemeinen Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Kabinetts wie im folgenden beschrieben. Diese können jedoch ihre Aufgaben untereinander tauschen.

§ 15.1 Vorsitzender des Vorstands / Hauptsprecher

- (1) Leitung der Sitzungen der PSA-KA-Mitgliedsversammlung.
- (2) Überwachung und Koordinierung der Aktivitäten der Organisation.
- (3) Überwachung der Ausgaben für alle Mittel.
- (4) Verantwortlich für die Organisation der jährlichen PSA-KA-Wahlen, Veranstaltungen und Ausflüge.
- (5) Selektion von Mietglidern für eine bestimmte Zweck bzw. Ziel innerhalb PSA-KA
- (6) Verantwortlich für den Briefkopf der PSA-KA und kann diesen bei Bedarf an den Mietgliedern auch delegiert werden.
- (7) Verantwortlich für die Durchsetzung der Satzung der PSA-KA.
- (8) Im Falle eines Streits/Unentschiedenheit hat der Vorstandsvorsitzender das letzte Wort.
- (9) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen (wie MSV, Asta usw.).
- (10) Zusammenschluss zwischen dem Karlsruher Institut für Technologie Karlsruhe und der PSA-KA.
- (11) Offizieller Sprecher des Vereins
- (12)Koordination mit den PSA-KA-Mitgliedern.

§ 15.2 Referenten/Generalserkretär für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Vertretung des Vorstandsvorsitzenders bei seiner Abwesenheit oder in der Übergangszeit seines Rücktritts.
- (2) Aufzeichnung, Zusammenstellung und Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen für jede PSA-KA-Sitzung.
- (3) Vorbereitung der Tagesordnung und Leitung jeder PSA-KA-Sitzung.

- (4) Arvchivierung der Daten von PSA-KA.
- (5) Verantwortlich für die Planung und Organisation von Aktivitäten.
- (6) Führung aktiver Mailinglisten der PSA-KA-Mitglieder.
- (7) Verantwortlich für die Organisation den sozialen Aktivitäten Ausflüge, Veranstaltungen, Zusammenkünfte usw. (Innerhalb sowie Auserhalb KIT)
- (8) Koordiniert die Erstaufnahme neue Studenten während des Jahres.
- (9) Dokumentation aller Veranstaltungen, d. h. der verwendeten Ressourcen, Berichterstattung über die Veranstaltungen Bilder, Videos usw.
- (10) Pflege der offiziellen PSA-KA-Website, Aufnahme von Anmeldedaten neue Studenten, Nachrichten, Veranstaltungen usw.
- (11) Verantwortlich für das Management aller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Ankündigung den Aktivitäten und der Kommunikation und der Koordination zwischen den Mitgliedern der PSA-KA.

§ 15.3 Kassenwart / Treasurer

- (1) Erstellung eines Budget für verschiedene Veranstaltungen und nach Möglichkeit für ganzes Jahr.
- (2) Verantwortlich für alle von der PSA-KA eingenommenen und ausgezahlten Gelder sowie für die Buchführung über alle Rechnungen, Quittungen und Belege.
- (3) Presentieren in der Mitgliederversammlung alle finanziellen Einzelheiten des Vorjahres, insbesondere, wenn die Tätigkeiten an den neuen Nachfolger weitergegeben sind.
- (4) Er ist verantwortlich für alle geldbezogenen Interaktionen mit dem Asta/KIT in Bezug auf alle Veranstaltungen.
- (5) Veröffentlichung einer vierteljährlichen Zusammenfassung der finanziellen Daten.

§ 15.4 Zweiter Vorsitzender des Vorstands Doktoranden

- (1) Unterstützt den Vorstandsvorsitzender bei Routineaufgaben.
- (2) Weitergebung von PSA-Arbeit an PHD-Studenten.

§ 15.5 Ansprechpartner-Hochschule

- (1) Unterstützt den Vorstandsvorsitzender und Referenten bei Routineaufgaben.
- (2) Weitergebung von PSA-Arbeit auf Studierende der Hochschule.

§ 15.6 Social-Media-Manager

- (1) Teilt Ereignisse in den Medien und pflegt die Social-Media-Plattformen.
- (2) Teilt Ereignisse, Nachrichten und Angebote mit der PSA und anderen KIT-Gruppen.
- (3) Moderator/Administrator von Social-Media-Seiten wie Facebook, Yahoo-Gruppen, LinkedIn, WhatsApp usw.

§ 16. Wahlen des Vorstands

- (1) Wahlen für eine neue Vorstand/das Kabinett zum Ende jeder Amtszeit oder auf Entscheidung der Mitgliederversammlung oder des Kabinetts statt.
- (2) Datum und Ort der Wahlen werden bekannt gegeben und der Vorstand/Generalsekretär fordert mindestens zwei Wochen vor den Wahlen Nominierungen für Vorstandsposten an.
- (3) Jedes aktive Mitglied kann sich bewerben. Jeder Kandidat muss sein Programm/Konzept für die nächste Wahlperiode vorlegen. Dies dient nur dazu, die Ernsthaftigkeit und die Zukunftspläne der Kandidaten sicherzustellen.
- (4) Jedes aktive Mitglied der PSA-KA kann sich für jeden Vorstandsposten nominiert werden.

(5) Nach Ablauf der Nominierungsfrist gibt der Generalsekretär die Namen der potenziellen Kandidaten für jeden Vorstandsposten bekannt, obwohl sich jeder Kandidat jederzeit vor Beginn der Wahlen für diesen Posten zurückziehen kann.

- (6) Die Wahlen werden von einem der aktuellen Gründungspaten geleitet.
- (7) Die Wahl erfolgt über Stimmzettel und Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Im Falle eines Pattes hat der Vorstandsvorsitzender das Stichwort.
- (8) Die Stimmzettel werden vom Vorstandsvorsitzender in Anwesenheit der jeweiligen Kandidaten gezählt.
- (9) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme in allen Angelegenheiten, der Mitgliedsversammlung der PSA-KA vorgelegt werden.
- (10) Jedes Mitglied kann sich nur für einen Vorstandsposten gleichzeitig bewerben.
- (11) Die ausscheidenden vorstand übergeben innerhalb von zwei Wochen die Zuständigkeit und alle mit der PSA-KA verbundenen Materialien an das neu gewählte PSA-KA-Kabinett.
- (12) Wenn ein Mitglied des Kabinetts aus dem Vorstandposition ausscheidet, werden zwei neue Wahlen für die verbleibende Amtszeit durchgeführt, sofern die Amtszeit des Kabinetts noch mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls teilen die verbleibenden Mitglieder ihre Aufgaben untereinander auf.

§ 16.1 Ausnahmen:

- (1) Bei Vakanz des Sprecheramtes übernimmt der Generalsekretär die Funktion des Sprechers.
- (2) Bei Vakanz des Vorstandsvorsitzender und Generalsekretäres gleichzeitig wird der Kassenwart zum amtierenden Vorstandsvorsitzender .
- (3) Der amtierende Vorstandsvorsitzender übernimmt alle Aufgaben und Befugnisse des Vorstandsvorsitzender, bis ein neuer Vorstandsvorsitzender gewählt ist.
- (4) Der amtierende Vorstandsvorsitzender beruft so bald wie möglich, jedoch innerhalb eines Monats, eine außerordentliche oder ordentliche Versammlung der Mitgliedsversammlung zur Wahl ein.
- (5) Bei Vakanz des Generalsekretärs/Kassenwart beruft der Vorstandsvorsitzender so bald wie möglich, jedoch innerhalb eines Monats, eine Versammlung ein, um einen neuen Generalsekretär/Kassenwartdr zu wählen.

§ 17. Absetzung von Kabinettsmitgliedern

- (1) Jedes aktive Mitglied der PSA-KA kann ein Amtsenthebungsverfahren gegen ein Kabinettsmitglied einleiten, indem es die Anschuldigungen schriftlich beim Kabinett einreicht.
- (2) Das Kabinett sollte eine Abstimmung für eine Sitzung der Mitgliederversammlung einleiten, sobald es die Anschuldigungen erhalten hat. Eine einfache Mehrheitsabstimmung würde den Beginn der Mitgliederversammlung ssitzung gewährleisten.
- (3) Amtsenthebungsverfahren können mit einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden aktiven PSA-KA-Mitglieder bei der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (4) Das abgelehnte Mitglied darf in Zukunft kein Amt im PSA-KA-Kabinett mehr ausüben.

§ 18. Werbung für Veranstaltungen

(1) Details zu den Veranstaltungen werden auf der PSA-Website veröffentlicht. Das PSA-KA-Kabinett wird auch Social-Media-Plattformen wie Facebook, Google, LinkedIn, WhatsApp usw. zu diesem Zweck nutzen.

§ 19. Allgemeine Versammlungen

(1) Der Vorstandsvorsitzender gibt das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Mitgliederversammlung per E-Mail oder auf andere Weise bekannt.

- (2) Die Agenda muss formuliert und bekannt gegeben werden.
- (3) Die Agenda und die Ankündigung der Versammlung müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung erfolgen.
- (4) Während eines Semesters muss mindestens eine Versammlung abgehalten werden.
- (5) Das PSA-KA-Kabinett stellt sicher, dass mindestens 1/3 aller aktiven Mitglieder ihre Zustimmung zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung gegeben haben; andernfalls werden die Versammlungen abgesagt.
- (6) Das Protokoll der Versammlung und die Anwesenheitsliste müssen aufgezeichnet und aufbewahrt werden.

§ 20. Verschiedene Ausschüsse

- (1) Ein Ausschuss kann jederzeit gebildet werden, um spezifische Ziele des Kabinetts zu erreichen.
- (2) Der Vorsitzender des Ausschusses wird vom Kabinett ernannt.
- (3) Dem Vorsitzenden des Ausschusses werden spezifische Ziele vorgelegt, die er erfüllen oder übernehmen muss.
- (4) Der Vorsitzender des Ausschusses ist nur dafür verantwortlich, dem Kabinett alle vom Ausschuss ergriffenen Maßnahmen und die Ergebnisse dieser Maßnahmen vorzulegen, wobei die Mitglieder des Ausschusses nur dem Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber verantwortlich sind.
- (5) Der Vorsitzender des Ausschusses lädt in Absprache mit dem Kabinett PSA-Mitglieder zur freiwilligen Mitgliedschaft im Ausschuss ein.
- (6) Wenn nicht genügend Freiwillige für den Ausschuss vorhanden sind, kann das Kabinett Mitglieder zur Besetzung der Positionen im Ausschuss ernennen.
- (7) Ein Ausschuss ist tätig, bis seine Aufgaben erfüllt sind oder es vom Kabinett ausgesetzt wird.
- (8) Im Falle von Konflikten wendet sich der Ausschussvorsitzende an das Kabinett.

§ 21. PSA-KA Constitution – version control sheet

Version Number	Published on (Date)	Prepared by	Valid from	Description
1.0	Aug. 2023	Sajjad Hussain	15.06.2023	Initial English
2.0	Jan. 2024	Sajjad Hussain	31.01.2024	Updated
3.0	Feb. 2024	Sajjad Hussain	02.02.2024	Converted to German
4.0	Mar.2024	Sajjad Hussain	15.03.2024	Corrected the Grammer using DeepL
5.0	Mar. 2024	Sajjad Hussain	20.03.2024	Proof Read by Ahmer Ali
6.0	Mar. 2024	Sajjad Hussain	26.03.2024	Proof Read by Ahmad Latif and Sohail
				Amjad
6.3	April 2024	Ibrahim Hameed	03.04.2024	Proof Read and Corrections
6.4	May 2024	Sajjad Hussain	05.05.2024	Fixing the comments raised by ASTA
6.5	May 2024	Sajjad Hussain	06.05.2024	Fixing the comments raised by ASTA
6.6	May 2024	Sajjad Hussain	13.05.2024	4.4, 13.1 comments raised by ASTA Fixed
6.7	May 2024	Sajjad Hussain	21.05.2024	16.5, 16.3 comments raised by ASTA Fixed